

## Gesellschaftsgefährlichkeit, Strafbarkeit und Absehen von Strafe

Die Verfahrenseinstellung als Mittel staatlicher Leitung der Verbrechensbekämpfung

In dem Beitrag über die Rolle der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze<sup>1</sup> habe ich bereits darauf hingewiesen, daß den Konfliktkommissionen durch die Übertragung der Behandlung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze staatliche Aufgaben übertragen wurden. In dem Beitrag wurden daraus auch einige wichtige Schlußfolgerungen für die Aufgaben und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit den Konfliktkommissionen gezogen. Im folgenden sollen einige weitere Fragen behandelt werden, die sich unmittelbar für die Arbeit der Strafverfolgungsorgane ergeben.

Dabei ist von der grundlegenden Feststellung auszugehen, daß durch die Entwicklung der Konfliktkommissionen die Aufgaben der Strafverfolgungsorgane als Organe der staatlichen Leitung der Kriminalitätsbekämpfung nicht geändert wurden. Die Entstehung der Konfliktkommissionen mindert in keiner Weise die Verpflichtung, die die Strafverfolgungsorgane gegenüber den zentralen wie die örtlichen Organen der Staatsmacht haben, die wirksamsten Maßnahmen zur Einengung und schließlichen Überwindung der Kriminalität zu treffen. Diese Tatsache ist Ausdruck der von N. S. Chruschtschow auf dem XXI. Parteitag der KPdSU getroffenen prinzipiellen Feststellung,

„daß der Übergang einzelner Funktionen von den Staatsorganen an die gesellschaftlichen Organisationen keineswegs eine Schwächung der Rolle der sozialistischen Staaten im Aufbau des Kommunismus bedeutet. Die Ausübung einer Reihe derzeit staatlicher Funktionen durch die gesellschaftlichen Organisationen wird die politische Grundlage der sozialistischen Gesellschaft erweitern und festigen, sie wird eine weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie gewährleisten.“<sup>2</sup>

Es geht hier also um die Verbreiterung und damit gleichzeitig Vertiefung der Grundlagen der Verbrechensbekämpfung. Das bedeutet insbesondere für die Strafverfolgungsorgane, daß es auch notwendig ist, neue Formen der staatlichen Leitung der Verbrechensbekämpfung zu entwickeln, die dem neuen Entwicklungsstadium entsprechen.

Das betrifft insbesondere die Formen der Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen und ihrer Anleitung. Wenn hier von Anleitung der Konfliktkommissionen durch die Strafverfolgungsorgane die Rede ist, so soll damit durchaus nicht die Verantwortlichkeit der Gewerkschaften für die allseitige Anleitung der Konfliktkommissionen gemindert werden. Es soll auch in keiner Weise Erscheinungsformen der Gängelerei der Konfliktkommissionen das Wort geredet werden. Wie die Konfliktkommission eine ihr übertragene Sache behandelt, ist ihre Sache, und jede Bevormundung hierbei wäre ein Verstoß gegen die sozialistische Demokratie.

Die Anleitung der Konfliktkommissionen durch die Strafverfolgungsorgane — und zu dieser sind sie

kraft ihrer staatlichen Verantwortung berechtigt und verpflichtet — besteht vor allem in der Einstellung von Strafverfahren und ihrer Übergabe an die Konfliktkommission. Es ist von großer Wichtigkeit, daß diese Bedeutung der Verfahrenseinstellung voll begriffen wird. Die Einstellung eines Strafverfahrens in den hier betrachteten Fällen ist keineswegs also ein mehr oder weniger formaler Akt, durch den ein Vorgang zum Abschluß gebracht wird. Vielmehr ist sie eine Form staatlicher Leitung, eine Form der Führung des Menschen zum sozialistischen Bewußtsein, eine Form der Bekämpfung und Überwindung der Kriminalität.

Das gleiche gilt prinzipiell auch für die Verfahrenseinstellungen nach § 8 StEG. Auch hier geht es darum, die Verfahrenseinstellung zu einem Mittel der Führung der Menschen, des Kampfes um die sozialistische Bewußtheit zu machen. Deshalb besteht im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 8 StEG eine wichtige Aufgabe der Strafverfolgungsorgane darin, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Verhalten des Täters zu unterstützen. Denn auch hier handelt es sich letzten Endes um die Beseitigung von Überresten des Kapitalismus, die, wenn nichts geschieht, auch zu Wurzeln der Kriminalität werden können.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, wie falsch die Auffassung einiger Untersuchungsorgane ist, daß die sorgfältige Ermittlung bei minderschweren Handlungen nicht lohne, weil dabei „nichts herauskomme“, d. h. kein Gerichtsverfahren durchgeführt wird. Wenn bei einer geringfügigen Verletzung der Strafgesetze ausschließlich gesellschaftliche Maßnahmen getroffen werden, dann dient das in der gleichen Weise der Erfüllung unserer Hauptaufgaben wie die Durchführung eines Strafverfahrens, ist oft sogar noch wirksamer. Eine entscheidende Voraussetzung dafür ist aber die sorgfältige Ermittlung des Sachverhalts.

Die Einstellung eines Strafverfahrens und die Übergabe an die Konfliktkommission sind Entscheidungen, die von den Strafverfolgungsorganen größtes Verantwortungsbewußtsein und Klidheit über die Aufgabe unserer Strafrechtspflege verlangen. In den hier betrachteten Fällen hat das Strafverfolgungsorgan in der Regel zwei Fragen zu prüfen:

1. ob eine gesellschaftsgefährliche Handlung vorliegt oder nicht, d. h., ob die Voraussetzungen von § 8 StEG vorliegen;
2. wenn die Handlung gesellschaftsgefährlich ist, ob sie von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit ist und ob alle Voraussetzungen vorliegen, sie nach § 2 EGAGB an die Konfliktkommission zu übergeben.

Im Fall der fehlenden Gesellschaftsgefährlichkeit ist gleichzeitig darüber zu beraten, welche anderen gesellschaftlichen Maßnahmen durchzuführen sind, um auf den Täter erzieherisch einzuwirken (z. B. Durchführung eines Disziplinarverfahrens, Aussprache über die Handlung im Kollektiv des Täters oder auch vor der Konfliktkommission).

Das Wesen der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung

Wie man sieht, ist eine der entscheidenden Fragen, die von den Strafverfolgungsorganen zu prüfen sind, die nach Vorhandensein und Grad, der Gesellschafts-

1 MJ 1961 S. 336 ff.

2 vgl. Chruschtschow. Über die Kontrollziffern für die Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR in den Jahren 1959 bis 1965, Berlin 1959, S. 130 f.